

## **ANLAGE A**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR EINHOLUNG VON INTERESSENBEKUNDUNGEN FÜR ANSIEDLUNGEN IN UMSCHLOSSENEN ZOLLFREIZONEN (ZFD) GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) Nr. 952/2013 UND ARTIKEL 1 ABSATZ 453 DES GESETZES Nr. 199 VOM 30. DEZEMBER 2025**

### **1. Vorwort**

In Durchführung des Beschlusses Nr. 210 der Regionalregierung vom 9. April 2026 werden mit dieser öffentlichen Bekanntmachung mit sondierendem Charakter Interessenbekundungen für Ansiedlungen in umschlossenen Zollfreizonen (ZFD) eingeholt.

Die Maßnahme dient der Wiederbelebung des Entwicklungspotenzials und der Förderung der Beschäftigung in Hafen- und Hinterlandbereichen, auf Logistikplattformen sowie in Industrieclustern in den Gemeinden der Zonen LAZ3 und LAZ4 und im angrenzenden Gebiet des Basso Lazio mit der Bezeichnung LAZ5-LAZ6-LAZ7, wie sie in der geltenden italienischen Regionalbeihilfenkarte ausgewiesen sind.

Artikel 1 Absatz 453 des Gesetzes Nr. 199 vom 30. Dezember 2025 sieht die Einrichtung umschlossener Zollfreizonen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Unionszollkodex (im Folgenden „UZK“) vor. Deren Abgrenzung wird für die in ihre Zuständigkeit fallenden Gebiete von der Hafenbehörde und für alle übrigen Gebiete von der Regione Lazio vorgeschlagen und durch Entscheidung des Direktors der Agenzia delle Dogane e dei Monopoli genehmigt.

Diese Bekanntmachung betrifft ausschließlich die Gebiete, die in die Zuständigkeit der Regione Lazio fallen, unter Ausschluss der Hafen- und rückwärtigen Hafenbereiche, die in die Zuständigkeit der Autorità di Sistema Portuale del Mar Tirreno centro-settentrionale fallen, im Einklang mit der in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Kompetenzverteilung.

### **2. Gegenstand**

Im Rahmen der verwaltungsinternen Prüfung zur Abgrenzung der Gebiete, in denen ZFD einzurichten sind, beabsichtigt die Regione Lazio mit dieser Bekanntmachung, Interessenbekundungen öffentlicher und privater Wirtschaftsteilnehmer einzuholen, die an der Ansiedlung von Tätigkeiten innerhalb der vorgeschlagenen, in ihre Zuständigkeit fallenden ZFD interessiert sind.

Die Einholung der Interessenbekundungen dient ausschließlich der Informationsgewinnung und der verwaltungsinternen Vorprüfung; sie soll Angaben beschaffen, die für die nachfolgende regionale Prüfung im Rahmen der jeder zuständigen Behörde nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zugewiesenen Befugnisse sachdienlich sind.

Die Interessenbekundungen müssen sich auf industrielle, gewerbliche, logistische oder dienstleistungsbezogene Tätigkeiten beziehen, die innerhalb der ZFD ausgeübt werden sollen, darunter beispielhaft Lagerung und Verwahrung, Behandlungen, Bearbeitung und Verarbeitung von Waren, im Rahmen des besonderen Zollverfahrens, das die Aussetzung der Zölle und sonstigen handelspolitischen Maßnahmen bis zur Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr ermöglicht.

### 3. Zulässige Tätigkeiten und Merkmale des Regimes

Die ZFD sind umschlossene und abgegrenzte Gebiete, die einer Kontrolle bei Ein- und Ausgang unterliegen, Teil des Zollgebiets der Europäischen Union<sup>[15]</sup> sind und den Artikeln 243 bis 249 UZK unterliegen.

Wirtschaftsbeteiligte, die innerhalb der ZFD tätig sind, können insbesondere von Folgendem profitieren:

1. Verwahrung und Lagerung von Nicht-Unionswaren ohne zeitliche Begrenzung unter Aussetzung der Zölle und der Einfuhrumsatzsteuer, ohne Anwendung sonstiger Abgaben und handelspolitischer Maßnahmen;
2. die Möglichkeit, die in Artikel 220 UZK genannten üblichen Behandlungen vorzunehmen, wie sie in Anhang 71-03 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2446 vom 28. Juli 2015 beschrieben sind;
3. die Möglichkeit, Nicht-Unionswaren während ihres Aufenthalts in der Freizone in die aktive Veredelung zu überführen, um folgende Veredelungsvorgänge durchzuführen:
  - a) Bearbeitung von Waren einschließlich Montage, Zusammensetzung und Anbringen an andere Waren;
  - b) Verarbeitung von Waren;
  - c) Zerstörung von Waren;
  - d) Ausbesserung von Waren einschließlich Instandsetzung und Regulierung;
  - e) Verwendung von Waren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern deren Herstellung ermöglichen oder erleichtern, auch wenn sie dabei ganz oder teilweise verbraucht werden, also Produktionshilfsmittel;
4. die Möglichkeit, Nicht-Unionswaren in die vorübergehende Verwendung und in die Endverwendung zu überführen.

Waren, die anschließend aus der ZFD verbracht werden, können in folgende Verfahren übergeführt werden:

1. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr / zum steuerrechtlich freien Verkehr;
2. besondere Verwendung (vorübergehende Verwendung und Endverwendung);
3. externes Versandverfahren;
4. Wiederausfuhr (industrielle Verarbeitung ausländischer Waren für Drittlandsmärkte).

Darüber hinaus wird Folgendes möglich sein:

1. Inanspruchnahme der nach den geltenden Zollvorschriften vorgesehenen vereinfachten Anmeldeverfahren, soweit anwendbar;
2. Nutzung der Vorteile, die mit den im Unionszollkodex vorgesehenen besonderen Zollverfahren verbunden sind;
3. Verbringen, Lagern und Verarbeiten auch von Unionswaren; diese können als Ersatzwaren anstelle von Nicht-Unionswaren verwendet werden.

Die tatsächliche Anwendbarkeit des Regimes und die konkrete Inanspruchnahme der vorstehend beschriebenen Vorteile bleiben in jedem Fall von der förmlichen Einrichtung und Abgrenzung der Zollfreizonen sowie von der Erfüllung der Bedingungen, Bewilligungen, Kontrollen und Anforderungen abhängig, die in den geltenden unions- und nationalen Zollvorschriften sowie in den Entscheidungen der Agenzia delle Dogane e dei Monopoli vorgesehen sind.

#### **4. Einreichungsmodalitäten**

Interessenbekundungen können von öffentlichen und privaten Wirtschaftsbeteiligten eingereicht werden, die an einer Ansiedlung in umschlossenen Zollfreizonen interessiert sind, die in den in dieser Bekanntmachung im Abschnitt Hintergrund beschriebenen Gebieten liegen, welche in die Zuständigkeit der Regione Lazio fallen.

Die Interessenbekundungen sind innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Region Lazio einzureichen.

Die anhand des Musters gemäß Anlage 1 abgefassten Interessenbekundungen sind ausschließlich per zertifizierter E-Mail (PEC) an folgende Adresse zu übermitteln: [programmazioneconomica\\_parchi@pec.regione.lazio.it](mailto:programmazioneconomica_parchi@pec.regione.lazio.it), mit folgendem Betreff:

„Interessenbekundung für die Ansiedlung in einer umschlossenen Zollfreizone im Rahmen des Verfahrens zur vorgeschlagenen Abgrenzung der in Artikel 1 Absatz 453 des Gesetzes Nr. 199 vom 30. Dezember 2025 genannten umschlossenen Zollfreizonen“.

Die Interessenbekundungen müssen zumindest die wesentlichen Angaben zum einreichenden Unternehmen, zur beabsichtigten Tätigkeit und zu dem betroffenen Gebiet enthalten, wie in Anlage 1 näher angegeben.

Die vorgeschlagenen Flächen müssen mit den in dieser Bekanntmachung festgelegten Gebietsabgrenzungen vereinbar sein.

Soweit vorhanden, können technische und verwaltungsbezogene Unterlagen zur Stützung des Vorschlags beigefügt werden.

#### **5. Rechtsnatur der Interessenbekundung**

Die Regione Lazio prüft die eingegangenen Interessenbekundungen insgesamt, ohne eine vergleichende Bewertung zwischen ihnen vorzunehmen, und zwar für die Zwecke der anschließenden verwaltungsinternen Prüfung, die dem der Agenzia delle Dogane e dei Monopoli zur Genehmigung vorzulegenden Vorschlag zur Abgrenzung der Zollfreizonen vorausgeht.

Die Interessenbekundung ist ausschließlich ein Instrument der Sachverhaltsaufklärung und der verwaltungsinternen Prüfung; sie begründet zugunsten der einreichenden Parteien weder ein Recht noch eine Vorzugsstellung noch eine rechtlich geschützte Erwartung und stellt kein Auswahlverfahren dar, das zur Bildung einer Rangliste oder zur Vergabe von Punkten führt.

Diese Bekanntmachung dient nicht der Gewährung von Beihilfen, Anreizen oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen irgendeiner Art und verfolgt ausschließlich einen sondierenden und vorbereitenden Prüfungszweck.

Die Regione Lazio behält sich vor, den eingegangenen Vorschlägen keine weitere Folge zu geben und für die Prüfung erforderlichenfalls weitere Angaben oder Unterlagen anzufordern.

## **6. Schlussbestimmungen**

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Region Lazio und auf der institutionellen Website der Region veröffentlicht.

Soweit in dieser Bekanntmachung nichts ausdrücklich geregelt ist, wird auf Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 sowie auf die einschlägigen sektoralen Vorschriften verwiesen. Zuständige Verfahrensstelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Regionaldirektion für Wirtschaftsplanung, EU-Fonds und Naturerbe. Die Einreichung einer Interessenbekundung entbindet die einreichenden Parteien in keiner Weise von der Einhaltung sämtlicher Beschränkungen und Vorgaben, die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben, insbesondere aus planungs-, bau-, umwelt-, landschaftsschutz-, domänen-, vermögens- und zollrechtlichen Bestimmungen; sie ersetzt ferner keine möglicherweise erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen Verwaltungsakte.

## ANLAGE 1

An die Regionaldirektion für Wirtschaftsplanung, EU-Fonds und Naturerbe

BETREFF: Interessenbekundung für die Ansiedlung in einer umschlossenen Zollfreizone im Rahmen des Verfahrens zur vorgeschlagenen Abgrenzung der Zollfreizonen in Logistikplattformen und Industrieclustern in den Gemeinden der Zonen LAZ3 und LAZ4 sowie im angrenzenden Gebiet des Basso Lazio mit der Bezeichnung LAZ5-LAZ6-LAZ7 gemäß Artikel 1 Absatz 453 des Gesetzes Nr. 199 vom 30. Dezember 2025

Der/Die Unterzeichnende \_\_\_\_\_, geboren in \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ und wohnhaft in \_\_\_\_\_ Nr. \_\_,

Steuernummer (codice fiscale) \_\_\_\_\_,

in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetzliche/r Vertreter/in des Unternehmens \_\_\_\_\_

mit satzungsmäßigem Sitz in \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

Steuernummer \_\_\_\_\_ MwSt.-Nr. \_\_\_\_\_

PEC: \_\_\_\_\_, Tel. \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_

unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 453 des Gesetzes Nr. 199 vom 30. Dezember 2025

### BEKUNDET HIERMIT SEIN/IHR INTERESSE

an einer Ansiedlung innerhalb einer umschlossenen Zollfreizone im Rahmen des Verfahrens zur vorgeschlagenen Abgrenzung der umschlossenen Zollfreizonen gemäß Artikel 1 Absatz 453 des Gesetzes Nr. 199 vom 30. Dezember 2025, die in den durch diese Bekanntmachung und die einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Gebieten eingerichtet werden sollen.

Kurze Beschreibung der innerhalb der ZFD beabsichtigten Tätigkeit:

---

---

Art der Tätigkeit (zutreffendes Kästchen ankreuzen):

industriell

gewerblich

logistisch

Dienstleistungen

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Planungsrechtliche Zweckbestimmung und Einstufung des Standorts:

---

---

Betroffenes Gebiet:

Gemeinde(n): \_\_\_\_\_

Adresse(n): \_\_\_\_\_

Katasterblatt und Parzellennummern: \_\_\_\_\_

Fläche in Hektar: \_\_\_\_\_

Liegt die Fläche ganz oder teilweise innerhalb des Perimeters der vereinfachten Logistikzone Lazio (ZLS)? (zutreffendes Kästchen ankreuzen)

ja

nein

teilweise

Rechtstitel, aus dem sich die Verfügbarkeit der Fläche ergibt (zutreffendes Kästchen ankreuzen):

Eigentum

Konzession

Sonstiges (bitte angeben) \_\_\_\_\_

am Tag der Einreichung noch nicht verfügbar

Falls die Fläche am Tag der Einreichung nicht verfügbar ist, erklärt der Einreichende, dass eine konkrete Möglichkeit besteht, die Verfügbarkeit der Fläche zu erlangen, und gibt die Modalitäten und Fristen hierfür an:

---

---

Art der betroffenen Waren:

---

---

Wesentliche geplante Vorgänge (z. B. Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung):

---

---

Etwasige beabsichtigte Inanspruchnahme besonderer Zollverfahren:

---

---

Der/Die Unterzeichnende erklärt:

- dass diese Interessenbekundung keine Ansiedlungsgenehmigung darstellt und weder ein Recht noch eine rechtlich geschützte Erwartung begründet;
- dass die Aktivierung der umschlossenen Zollfreizone von ihrer förmlichen Einrichtung und Abgrenzung durch die zuständigen Behörden sowie von der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften abhängt;
- dass er/sie in eigener Verantwortung über die Fläche rechtlich verfügen kann oder jedenfalls die konkrete Möglichkeit hat, diese Verfügbarkeit zu erlangen, und dass die Fläche mit den geltenden standortbezogenen und planungsrechtlichen Vorschriften vereinbar ist;
- dass er/sie sich verpflichtet, der Regione Lazio alle etwaig für die Prüfung angeforderten ergänzenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

Beigefügte Unterlagen:

- Lageplan der Fläche (sofern vorhanden)
- Unterlagen zum Nachweis der Verfügbarkeit der Fläche (sofern vorhanden)
- Weitere technische Unterlagen (bitte angeben): \_\_\_\_\_

---

Ort \_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_

Digitale Unterschrift

Datenschutzhinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 wird darüber informiert, dass die bereitgestellten personenbezogenen Daten von der Regione Lazio als Verantwortlicher mit Sitz in Rom[16], Via R.R. Garibaldi 7, URP-Telefon: 06/99500, über das unter <https://scriviurpnur.regione.lazio.it/> verfügbare Kontaktformular, E-Mail: [urp@regione.lazio.it](mailto:urp@regione.lazio.it), PEC: [urp@pec.regione.lazio.it](mailto:urp@pec.regione.lazio.it), für Zwecke verarbeitet werden, die mit der Abwicklung dieser Bekanntmachung und den Prüfungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Abgrenzung der umschlossenen Zollfreizonen verbunden sind.

Die Verarbeitung erfolgt nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Regione Lazio übertragen wurde.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz mit manuellen und elektronischen Mitteln unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen verarbeitet. Die personenbezogenen Daten können anderen zuständigen öffentlichen Verwaltungen, darunter der Agenzia delle Dogane e dei Monopoli, sowie etwaigen weiteren an der Prüfung beteiligten Stellen offengelegt werden, die gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter oder als zur Verarbeitung befugte Personen tätig werden.

Die Daten werden für die zur Verfolgung der vorstehend genannten Zwecke erforderliche Dauer verarbeitet und anschließend nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zur Archivierung und Aufbewahrung von Verwaltungsunterlagen gespeichert.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen ist nicht vorgesehen.

Die Bereitstellung der Daten ist für die Teilnahme an diesem Verfahren erforderlich; ihre Nichtbereitstellung führt dazu, dass das Begehren nicht weiterbearbeitet werden kann.

Die betroffenen Personen können die in den Artikeln 15 ff. DSGVO vorgesehenen Rechte ausüben, darunter das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch, indem sie einen Antrag an den Verantwortlichen oder an die/den Datenschutzbeauftragte/n unter den oben genannten Kontaktdaten richten. Außerdem kann Beschwerde bei der Garante per la protezione dei dati personali[17] eingelegt werden.

Die oder der Datenschutzbeauftragte (DPO) ist unter folgender Adresse erreichbar: [dpo@regione.lazio.it](mailto:dpo@regione.lazio.it)